

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 04.08.2022 zu Änderungen in HN**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 4. August 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer außerordentlichen Sitzung vom 4. August 2022 folgendes beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABI. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 27. Januar 2022 (ABI. EKHN 2022 S. 120 Nr. 26), werden wie folgt geändert:

1. § 30 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „die Schicht und Wechselschichtzulage, die Pflegezulage (§ 36a)“ werden die Wörter „, die Betreuungsdienstzulage (§ 36b)“ eingefügt.
2. Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:

**„§ 36b
Betreuungsdienstzulage**

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Betreuungsdienst arbeiten, erhalten eine monatliche Zulage
 - bis zu der Entgeltgruppe E 8 einschließlich in Höhe von 130 €;
 - ab der Entgeltgruppe E 9 in Höhe von 180 €.
- (2) Zusätzlich erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe eine weitere monatliche Zulage von 40 €.
- (3) Die Zulage ist befristet bis zum 31.12.2026.“

3. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „, den Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit (§ 36) und die Pflegezulage (§ 36a)“ werden durch die Wörter „den Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit (§ 36), die Pflegezulage (§ 36a) und die Betreuungsdienstzulage (§ 36b)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 bis Nr. 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH